

- (2) Jede der beiden Versammlungen gibt sich eine Ordnung. In der Ordnung für die Versammlung der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ist vorzusehen, daß eine Vertreterversammlung gebildet wird, die sich aus einem Vertreter je Fachbereich und der zentralen Universitätseinrichtungen sowie den Vertretern dieser Gruppe im Senat und im Verwaltungsrat zusammensetzt.

Die ordentlichen Professoren

§ 61 Besetzung von Lehrstühlen

- (1) Soll ein Lehrstuhl erstmals besetzt werden, so bestimmt der Senat die zuständige Fakultät und beauftragt sie mit der Einleitung des Berufungsverfahrens.
- (2) Soll ein Lehrstuhl wiederbesetzt werden, so berät zunächst die zuständige Fakultät, ob das Aufgabengebiet des Lehrstuhls beibehalten oder geändert werden soll, und beantragt beim Senat unter Vorlage des Ergebnisses ihrer Beratungen die Eröffnung des Berufungsverfahrens. Senat und Verwaltungsrat entscheiden über das Aufgabengebiet des Lehrstuhls.
- (3) Durch Beschluß des Senats und des Verwaltungsrats kann ein Lehrstuhl in einen anderen Fachbereich verlegt werden. Zuvor ist dem betroffenen Institut und den beteiligten Fakultäten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 62 Berufung

Die ordentlichen Professoren werden aufgrund eines begründeten Vorschlags der Universität, der drei Namen in einer bestimmten Reihenfolge enthalten soll, durch das Kultusministerium berufen.

§ 63 Berufungsverfahren

- (1) Der Senat stellt vor Eröffnung jedes Berufungsverfahrens die von der Berufung betroffenen Fachbereiche fest und bestellt einen Universitätslehrer, der keinem dieser Fachbereiche angehört, als Senatsberichter. Dieser berichtet dem Senat vor der Entscheidung über die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.
- (2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet die zuständige Fakultät bei ausschließlichem Stimmrecht der Universitätslehrer gemäß § 32 HSchG eine Berufungskommission.
- (3) Über den Vorschlag der Berufungskommission beschließt die zuständige Fakultät; die betroffenen Fakultäten sind zur Stellungnahme aufzufordern. Die zuständige Fakultät legt dem Senat einen begründeten Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll, zur Entscheidung vor. Dem Vorschlag sind die Stellungnahmen der betroffenen Fakultäten beizulegen.
- (4) Der Senat erläßt eine Geschäftsordnung über das Verfahren.